

Geschäftsverzeichnisnr. 4026
Urteil Nr. 19/2008 vom 21. Februar 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 12 und 14 bis 18 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 16. Dezember 2005 « zur Gründung der öffentlich-rechtlich gestalteten externen verselbständigten Agentur ‘ Vlaamse Regulator voor de Media ’ (Flämischer Regulator für die Medien) und zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 4. März 2005 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen », erhoben vom Ministerrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 30. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Ministerrat Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 12 und 14 bis 18 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 16. Dezember 2005 « zur Gründung der öffentlich-rechtlich gestalteten externen verselbständigten Agentur ‘Vlaamse Regulator voor de Media’ (Flämischer Regulator für die Medien) und zur Abänderung gewisser Bestimmungen der am 4. März 2005 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2005, zweite Ausgabe).

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 28. März 2007 der Hof den Sitzungstermin auf den 9. Mai 2007 anberaumt.

Durch Anordnung vom 18. April 2007 hat der Hof die Rechtssache auf die Sitzung vom 10. Mai 2007 vertagt.

Durch Anordnung vom 24. April 2007 hat der Hof die Rechtssache auf unbestimmte Zeit vertagt.

In Anbetracht der Klagerücknahme durch den Ministerrat mit am 20. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat der Hof durch Anordnung vom 21. November 2007 den Sitzungstermin lediglich im Hinblick auf die Entscheidung über die Klagerücknahme auf den 18. Dezember 2007 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2007

- erschienen

- . RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 20. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat der Ministerrat den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass er seine Klage zurücknimmt.

In der Sitzung vom 18. Dezember 2007 hat die Flämische Regierung keine Einwände dagegen erhoben.

2. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt